

Schlagzeile:

Serbische Besetzung der Brücke in Sarajevo in UN-Uniform kein Kriegsverbrechen

Fakten:

In den letzten Wochen haben Soldaten der serbischen Republik in Bosnien UN-Material aus UN-Depots bzw. von UN-LKW gestohlen. Dieses Material, insbesondere die Uniformen und Abzeichen der UN-Blauhelme, ist gestern und heute zu Angriffen gegen Stellungen der UN-Blauhelme benutzt worden. Am Samstag, den 28.5.1995, gelang es einer Gruppe von Serben, eine strategisch wichtige Brücke in Sarajevo zu erobern. In einem gestohlenen gepanzerten UN-Fahrzeug gelang es ihnen, sich der Brücke zu nähern und die Bewacher der Brücke, französische UN-Blauhelme, zu überraschen. Die Serben trugen UN-Uniformen und sprachen französisch. 12 französische Blauhelme wurden gefangen genommen. Französischen Blauhelme griffen in der Nacht die serbischen Brückenbesitzer an. Bei dem Feuergefecht am Samstag mit den Serben wurden mehrere Soldaten auf beiden Seiten verletzt. Am Sonntag zogen sich nach Angaben des UN-Sprechers *Souchaki* die letzten fünf serbischen Verteidiger zurück und ließen den letzten gefangenen französischen Blauhelmsoldaten frei.

Kommentar:

Das moderne Kriegsrecht verbietet in Art. 37 des Zusatzprotokolls I vom 12.12.1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 (ZP I) heimtückische Angriffe. Ausdrücklich sind solche Angriffe verboten, die mit dem Vortäuschen eines geschützten Status durch Benutzung von Abzeichen, Emblemen oder Uniformen der Vereinten Nationen durchgeführt werden. Die Verwendung des Emblems der Vereinten Nationen ohne Gestattung durch die UN ist nach Art. 38 verboten. In beiden Fällen beruht das Verbot auf der Funktion des verwendeten Zeichens, das als ein neutrales, einen besonderen Schutz verleihendes Zeichen angesehen wird. Dieser speziellen Funktion wird auch in Art. 85 Abs. 3 lit. f des ZP I Rechnung getragen. Dort ist festgelegt, dass

die heimtückische Verwendung u. a. von im Protokoll anerkannten Schutzzeichen nach Art. 37 ein Kriegsverbrechen ist, wenn sie bestimmte Folgen z.B. den Tod des Gegners verursacht. Die Besetzung der Brücke verursachte keine Todesopfer. Erst die Rückeroberung führte zu den genannten Opfern. Da die herrschende Meinung im Schrifttum von einer direkten Kausalbeziehung zwischen der Täuschung und den Folgen ausgeht, ist aus diesem Grund bereits fraglich, ob der Art. 85 Abs. 3 lit. f anwendbar ist, selbst wenn man die generelle Anwendbarkeit des ZP I unterstellt oder die völkergewohnheitsrechtliche Geltung dieses Artikels für die Konfliktparteien behauptet.

Die ausdrückliche Bezugnahme in Artikel 85 Abs. 3 lit. f auf den Art. 37 zeigt darüber hinaus, dass nur solche Handlungen als Kriegsverbrechen nach dem ZP I angesehen werden, bei denen das verwendete Schutzzeichen in seiner neutralen Funktion den Soldaten der anderen Konfliktpartei gegenüber missbraucht wird: Ausdrücklich stellt Art. 37 auf die Tötung etc. des Gegners ab. Im vorliegenden Fall geht die UNO nach wie vor von einer neutralen Rolle der Blauhelme in Bosnien aus. Eine Anwendung des Art. 85 Abs. 3 lit. f in Verbindung mit Art. 37 scheidet damit aus. Eine Bestrafung der beteiligten Serben ist auch nicht nach Art. 85 Abs. 3 lit. a möglich. Selbst wenn man die Besetzung der Brücke als einen Angriff gegen die Blauhelme beurteilt und die Blauhelme als Zivilpersonen ansieht, ist die Anwendung des lit. a nicht möglich, da bei der Besetzung keine Verletzungen oder Tötungen verursacht wurden. Unzweifelhaft privilegiert der Art. 37 den Rechtsbrecher, da erst die genannten Folgen aus der heimtückischen Handlung ein Kriegsverbrechen machen und diese regelmäßig nicht zu erwarten sind, wenn der Getäuschte sich rechtstreu verhält und nicht schießt.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: Dr. Horst Fischer

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28

Telefon: 0234/7007366; Fax: 0234/7094208